

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
im Lernbereich Naturwissenschaften  
mit dem Abschluss  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
mit dem Studienschwerpunkt Grundschule  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 24. Januar 2008**

(Verköndungsblatt Jg. 6, 2008 S. 109, Nr. 18)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 10. November 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 955 / Nr. 141)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 221) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht <sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6a Studierende in besonderen Situationen

### II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Prüfung in den Grundlagen der Naturwissenschaften
- § 11 Prüfung im Leitfach
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d.h. dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Lernbereichs Naturwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat. Diese sind erforderlich, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

### § 2

#### Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Termine der Prüfung nach § 10 werden vom Prüfungsausschuss, die der Prüfung nach § 11 vom entsprechenden Fach spätestens drei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 7) ist mindestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung zu stellen.

(4) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten Studienseesters abgeschlossen sein.

<sup>1</sup> § 6a neu eingefügt durch 1. ÄO v. 10.11.2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 955 / Nr. 141)

**§ 3  
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bilden die beteiligten Fachbereiche Biologie und Geografie, Chemie, Physik und Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder neben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

**§ 4  
Prüferinnen und Prüfer,  
Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüferinnen und Prüfer für mündliche Prüfungen (§ 11) werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur herangezogen werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer mündlichen Prüfung (§ 11) kann die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf diesen Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten der Name der Prüferin oder des Prüfers rechtzeitig, in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Termin der Prüfung, bekanntgegeben wird.

**§ 5  
Anrechnung  
von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Eine bestandene Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

## § 6

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 6a<sup>2</sup>

### Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 7 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und
2. an der Universität Duisburg-Essen für den Lernbereich Naturwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Prüfung in den Grundlagen der Naturwissenschaften nach § 10 wird zugelassen, wer

1. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen dreier am Modul 1 (Grundlagen der Naturwissenschaften 1) beteiligten Fächer nach Maßgabe der Studienordnung nachweist (ein Leistungsnachweis) und

<sup>2</sup> § 6a eingefügt durch 1. AO v. 10.11.2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 955 / Nr. 141), in Kraft getreten am 13.11.2009

2. von den Dozentinnen oder Dozenten dreier Veranstaltungen des Moduls 2 (Grundlagen der Naturwissenschaften 2) testiert bekommen hat, dass sie oder er alle gestellten Anforderungen erfüllt hat. Das Testat muss dieselben Fächer umfassen wie in Nr. 1.

(3) Zur Prüfung im Leitfach nach § 11 wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3 (Einführung in das Leitfach) nach Maßgabe der Studienordnung nachweist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur ersten der beiden Prüfungen nach § 9 ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lernbereich Naturwissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. im Falle einer mündlichen Prüfung gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

### **§ 8 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lernbereich Naturwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder
- b) die nach § 7 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.

### **§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer Prüfung in den Grundlagen der Naturwissenschaften im Anschluss an Modul 2 (§ 10) sowie
2. einer Prüfung im Leitfach im Anschluss an Modul 3 (§ 11).

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 10 Prüfung in den Grundlagen der Naturwissenschaften**

(1) Die Prüfung besteht aus einer Klausur über die Inhalte der Veranstaltungen des Moduls 2 „Grundlagen der Naturwissenschaften 2“.

(2) Die Klausur dauert 120 Minuten.

(3) Die Klausur besteht zu gleichen Teilen aus Fragen der vier beteiligten Fächer. Die Kandidatin oder der Kandidat muss gemäß Studienordnung die Fragen der drei Fächer bearbeiten, in denen sie oder er den Leistungsnachweis nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 erworben hat.

(4) Die Klausur ist bestanden, wenn in den gewählten drei Fächern zusammen mindestens die Hälfte der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurde.

(5) Die Klausuren sowie die Bewertung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

### **§ 11 Prüfung im Leitfach**

(1) Die Prüfung besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.

(2) Eine Klausur dauert in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. § 10, Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4, Abs. 1) als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12, Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss bekanntzugeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende des gleichen Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich beim Prüfungsausschuss widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 12**

**Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Die Note für die Prüfung in den Naturwissenschaften wird von den beteiligten Fächern im Einvernehmen festgelegt. Die Note für die Prüfung im Leitfach wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 13**

**Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei der Zwischenprüfung im selben Prüfungsfach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

(2) Bei einer Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer vorschlagen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden.

**§ 14  
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach dem Erbringen der Prüfungsleistungen unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Naturwissenschaften/Technik“ des Moduls 4 (Lehren als Beruf) nachgewiesen hat.

(2) Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist gemäß § 13 Abs. 3 die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 16**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 17**

##### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 oder später erstmalig für den Studiengang Lernbereich Naturwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

#### **§ 18**

##### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Biologie und Geografie vom 2.6.2005, Chemie vom 1.2.2005, Physik vom 1.3.2005 und Ingenieurwissenschaften vom 22.2.2006 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. April 2007.

Duisburg und Essen, den 24. Januar 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler